

Schwimm-Verband Ostwestfalen - Lippe e.V.

Satzung

(Stand 04.Mai 1999)

§ 1 Name und Sitz

Der Schwimm-Verband Ostwestfalen Lippe e.V. (nachstehend SV OWL genannt) wurde im Jahre 1947 gegründet. Sitz des SV OWL ist Bielefeld. Er ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1793 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der SV OWL ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine in Ostwestfalen-Lippe und eine Gliederung im Schwimmverband Nordrhein - Westfalen e.V..
2. Der SV OWL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des SV OWL ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports in all seinen Sportarten sowie der Jugendarbeit.
3. Der SV OWL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Zweck des SV OWL wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
 - b) die Förderung der Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern,
 - c) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,
 - d) die Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern,
 - e) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein,
 - f) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport,
 - g) die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen auf Verbandsebene.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1 werden, soweit sie wegen der Förderung des Schwimmsports als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV OWL hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen, der die Aufnahme dem Antragsteller mitteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des SV OWL kann beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen und sportlichen Veranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
2. Die Vereine haben die Pflicht, dem Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des OWL-Verbandstages durchzuführen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - a) durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
 - c) durch Eröffnung des Konkursverfahrens gegen das Mitglied,
 - d) durch Austritt, der zum Ende jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann,
 - e) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluß zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen; er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Vorstand im Amtsblatt bekannt zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Schiedsgericht des SV OWL innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Vereine haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der OWL-Verbandstag. Der Verbandstag kann Umlagen beschließen.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres veranlagt. Dazu haben die Vereine dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen ihre Mitgliederzahlen mit Stand 1. Januar zu melden. Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals, eine Umlage fristgerecht an den Verband zu entrichten.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage an den Verband über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zu deren Zahlung die Verbandsrechte.

§ 8 Organe des SV OWL

Die Organe des Verbandes sind

- a) OWL - Verbandstag,
- b) Vorstand,
- c) Schwimmjugend
- d) Fachausschüsse.

§ 9 OWL - Verbandstag

1. Der OWL-Verbandstag ist das allein gesetzgebende Organ des Verbandes
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des OWL-Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
3. Die Vereine werden durch Delegierte vertreten; sie haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Nur gegen Abgabe der Vollmacht, die den Vereinsstempel tragen muß, wird die Stimmkarte ausgehändigt.

4. Jeder Verein erhält eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es besteht Teilnahmepflicht. Fehlen wird mit einer Fehlgebühr belegt. Die Höhe der Fehlgebühr wird vom OWL - Verbandstag festgelegt.
5. Die Mitglieder des OWL-Vorstandes in dieser Eigenschaft haben je eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
6. Der OWL-Verbandstag findet jährlich statt. Er soll stets im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag, andernfalls der Vorstand. Der Verbandstag ist u.a. zuständig für
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - b) Wahl der Mandatsprüfungskommission,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Mandatsprüfungskommission,
 - f) Feststellung der Jahresrechnung der Vorjahre,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Wahl des Vorstandes,
 - j) Genehmigung der aufgestellten Haushaltspläne,
 - k) Wahl der kassenprüfenden Vereine.

§ 10 Einberufung des OWL-Verbandstages

1. Der OWL-Verbandstag ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt einzuberufen. Mindestens vier Wochen vorher sind alle Unterlagen an die Mitglieder zu versenden.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Er muss innerhalb von fünf Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereine dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 11 Anträge zum OWL-Verbandstag

1. Anträge zum OWL-Verbandstag können vom Vorstand, von den Fachausschüssen, der Schwimmjugend und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen drei Wochen vor dem OWL-Verbandstag mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Eingegangene Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bekanntzugeben.
2. Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des OWL-Verbandstages dem Vorstand und den Vereinen vorliegen, falls sich nicht die Notwendigkeit für deren Stellung erst aus dem Verlauf des Verbandstages ergibt.

3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene OWL-Verbandstag ist beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über den Verlauf des OWL-Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Schriftführer zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Versammlung den Vereinen zuzuleiten ist. Diese Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung beim Vorsitzenden Einsprüche eingehen.

§ 13 Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des SV OWL, seine Vertretung nach innen und außen, die Führung des Verbandes in spartenübergreifenden Belangen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beachtung der Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes und des DSV.
2. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt über Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung der Vorstandssitzung unterliegen, zu entscheiden. Für solche Angelegenheiten ist die nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes das verwaiste Amt bis zum nächsten OWL-Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem OWL-Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
5. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden als Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Fachwart Schwimmen
 - Fachwart Wasserball
 - Fachwart Synchronschwimmen
 - Fachwart Springen
 - Fachwart Breiten-,Freizeit- und Gesundheitssport

Fachwart Schule und Verein

Fachwart Öffentlichkeitsarbeit

1. Vorsitzender der Schwimmjugend

2. Vorsitzender der Schwimmjugend

6. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
7. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder in einem Mitgliedsverein sein.
8. Dem Vorstand können drei Ehrenmitglieder angehören, die vom OWL-Verbandstag ernannt werden. Sie erhalten Sitz im Vorstand, aber kein Stimmrecht
9. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
10. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
11. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 14 Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die ihrer Bezeichnung entsprechenden Fachgebiete zu bearbeiten und den zuständigen Fachwart bei seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen. Ihre Amtszeit endet mit dem OWL-Verbandstag. Ausschussvorsitzender ist immer der Fachwart. Dieser schlägt dem Vorstand zur Berufung die Sachbearbeiter vor. Folgende Ausschüsse können gebildet werden:
 - Schwimmausschuss mit bis zu 8 Sachbearbeitern,
 - Wasserball-, Synchron-, Spring-, Schule und Verein-, Öffentlichkeitsarbeit-, und Breiten-, Freizeit und Gesundheitssportausschuss mit bis zu 3 Sachbearbeitern.
2. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse berufen, deren Arbeitsgebiete und Zusammensetzungen durch ihn festgelegt werden.
3. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Vertreter anderer Ausschüsse, wie auch andere Einzelpersonen, wenn dieses wünschenswert oder erforderlich sein sollte, können auf Einladung oder nach Absprache ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.
4. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Ausschussmitglieder und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen ist.

§ 15 Schiedsgericht

Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes, die Teil dieser Satzung ist.

§ 16 Schwimmjugend

1. Die Schwimmjugend im SV OWL ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Vereine.
2. Die Schwimmjugend im SV OWL führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Die Schwimmjugend im SV OWL regelt ihre Belange durch eine eigene Jugendordnung, diese ist Teil der Satzung des SV OWL.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens im SV OWL wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfende Vereine. Jedes Jahr wird ein Verein für zwei Jahre gewählt. Beide Vereine berufen Kassenprüfer, die die Kasse bis zum folgenden Verbandstag mindestens einmal prüfen und einen schriftlichen Bericht erstatten. Die Wiederwahl eines kassenprüfenden Vereines ist nur einmal hintereinander möglich.

§ 18 Auflösung des Schwimm-Verbandes OWL

1. Der SV OWL kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereine anwesend sind und der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.
3. Bei der Auflösung des SV OWL oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 04. Mai 1999 in Bielefeld beschlossen.
f.d.R.

Burkhard Schröder

Frank Gustke

Roland Majoros